

# Auswirkungen der Erbrechtsreformen in der Praxis

Tobias Somary  
Universität Zürich

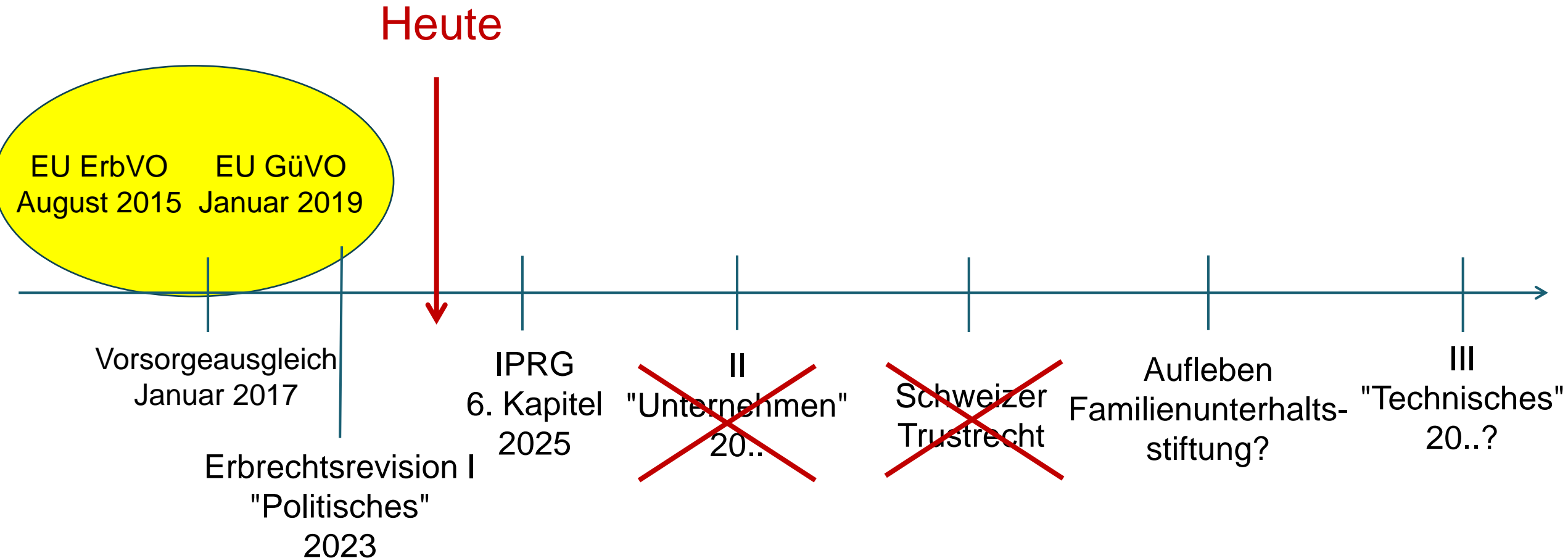
2. Mai 2024

**CMS**  
law·tax·future

# Auswirkungen der internationalen Reformen (GüVO und ErbVO)



# Aktuelle Gesetzesentwicklungen



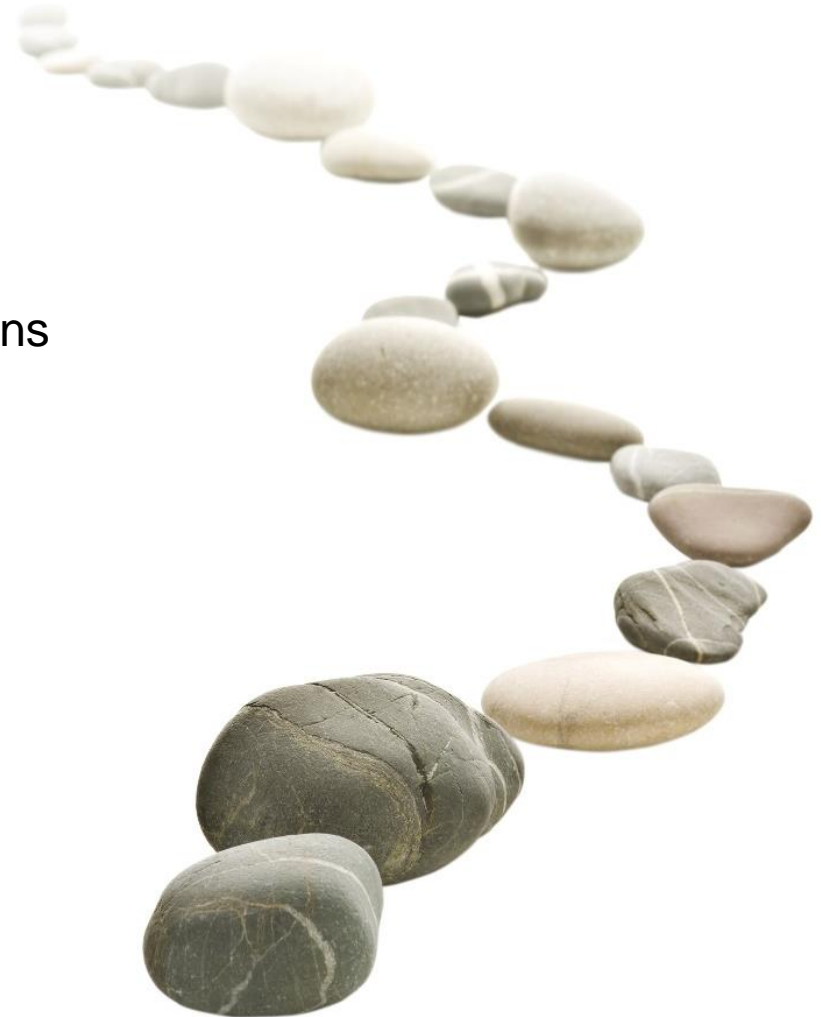
# Recap: EU Erbrechts- und Güterrechtsverordnungen

## Leitende Grundgedanken der EU Verordnungen

- Ein Gericht und ein Recht in Ehesachen
- Ein Gericht und ein Recht in Erbsachen
- Universelle Rechtsanwendung, Einheit des Familienvermögens
- Ausschluss von Renvoi (Sachnormverweisungen)
- Parteiautonomie durch Rechtswahlmöglichkeit

## Paradigmenwechsel

- Abkehr vom Staatsangehörigkeitsprinzip
- Hinwendung zum Lebensmittelpunkt
- Rechtswahlmöglichkeit



# Recap: Euro-international anwendbares Recht

Erbrecht: Die Erbfolge unterliegt Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Der Erblasser kann als Alternative sein Heimatrecht wählen.

(ErbVO 21 ff.)

Güterrecht: Der eheliche Güterstand unterliegt dem Recht des Staates, in dem die Ehegatten nach Eheschliessung ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Ehegatten können als Alternative das Recht am Aufenthaltort wählen, oder aber das Recht eines ihrer Heimatstaaten.

(GüVO 22 ff.)

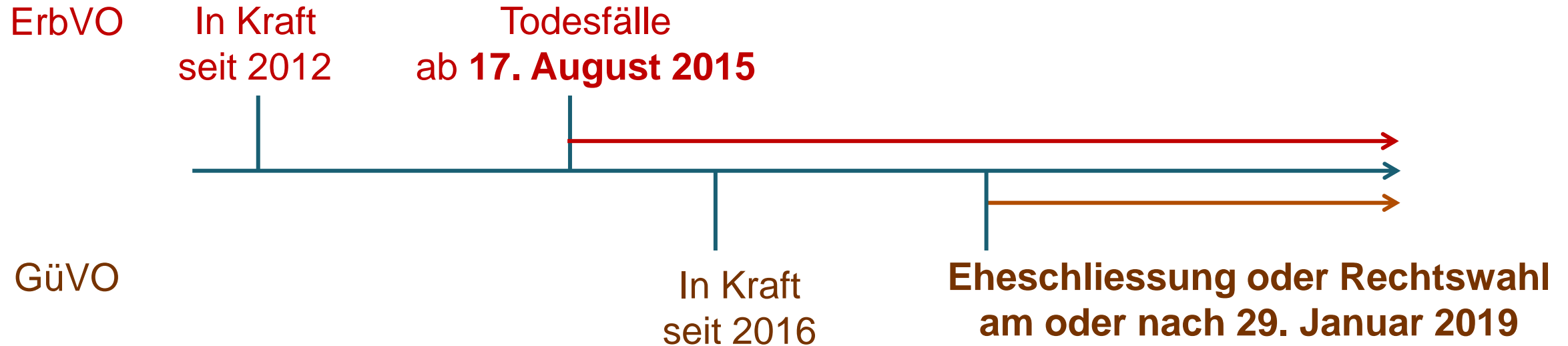
# Zusammenspiel zwischen Güter- und Erbrecht stets beachten

- international (IPRG, EU GüVO und EU ErbVO)
- national (ZGB)

Beide Rechtsbereiche verteilen im Erbfall das Vermögen zwischen dem erstversterbenden und dem länger lebenden Partner



# EU Verordnungen – Geltungsbereich



# Erbrechtsverordnung

## Anwendbares Recht

Woran wurde in den meisten EU Staaten **früher** zur Feststellung des auf den Erbfall anwendbaren Erbrechts angeknüpft?



Staatsangehörigkeit



# Erbrechtsverordnung

## Anwendbares Recht

Woran wird **heute** zur Feststellung des auf den Erbfall anwendbaren Erbrechts angeknüpft?



Lebensmittelpunkt



Rechtswahl Heimatrechte

# Erbrechtsverordnung

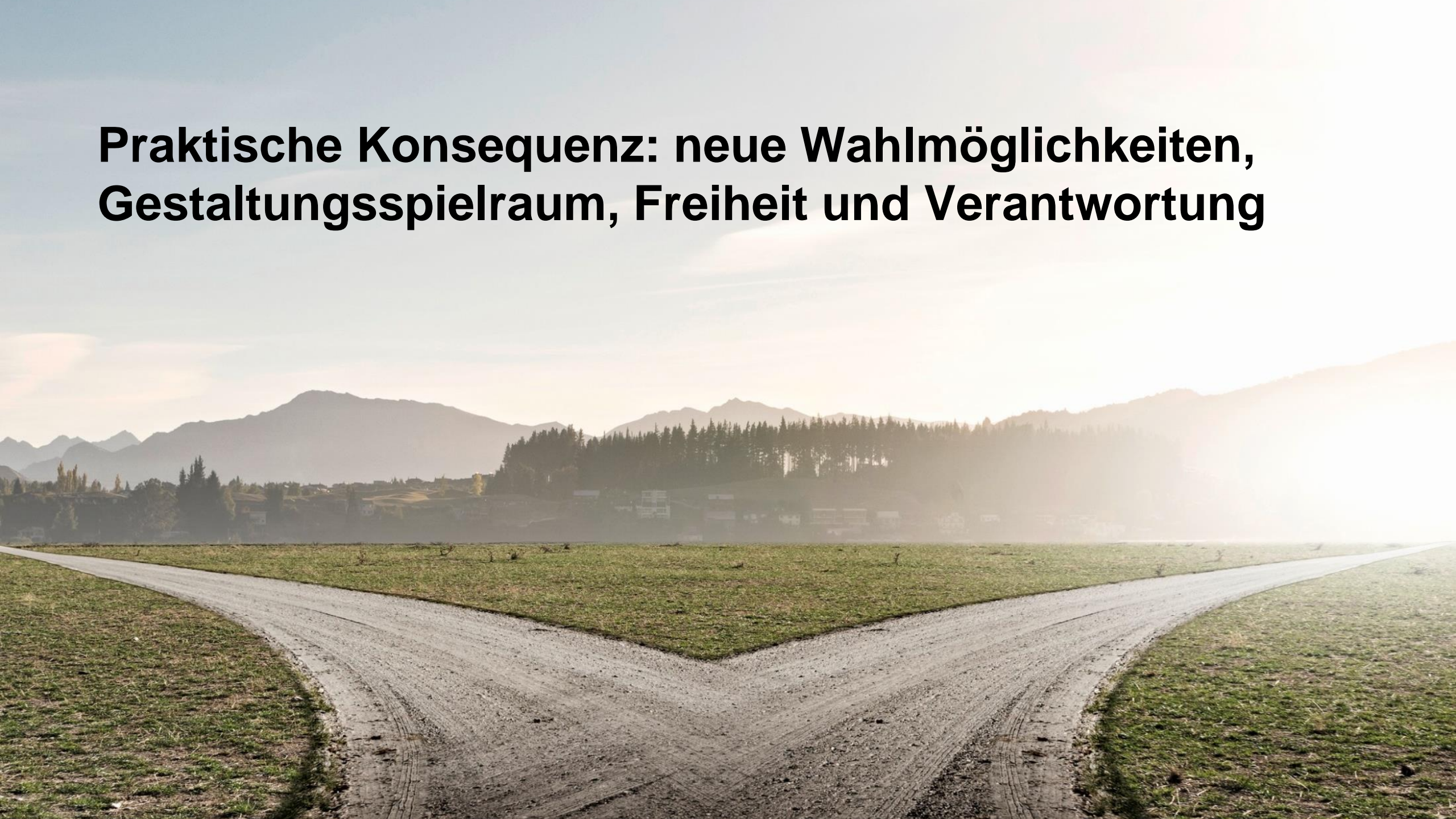
## Anwendbares Recht

Woran wird **heute** zur Feststellung des auf den Erbfall anwendbaren Erbrechts angeknüpft?

Lebensmittelpunkt

Rechtswahl Heimatrechte

**Praktische Konsequenz: neue Wahlmöglichkeiten,  
Gestaltungsspielraum, Freiheit und Verantwortung**



# Erbrechtsverordnung

Rechtswahlberatung nimmt an Bedeutung stark zu, denn das anwendbare Recht bestimmt u.a.:

- Erbteile
- Pflichtteile
- Bezugsgrößen, Berechnungsmassen,
- Anrechnung lebzeitiger Schenkungen
- Herabsetzung, Pflichtteilergänzung, Fristen
- Ausgleichung zwischen den Nachkommen
- Willensvollstreckung, Testamentsvollstreckung, *executorship*
- Ausschlagung
- Anerkennung von organisierten Vermögenseinheiten (Stiftung, Trust)
- Teilung des Nachlasses
- Erbrechtliche Klagen
- Planung ausserhalb des Erbrechts (Sachen-, Gesellschafts- Vertragsrecht)



Die Rechtswahlberatung beschränkt sich nicht auf die Entscheidung **für** oder **gegen** eine internationale Kollision.

Neu besteht die **echte Wahl zwischen verschiedenen Ehegüter- und Erbrechtssystemen.**

Anwaltliche Berater:innen sind hier Scharnierstelle, Dolmetscher zwischen Systemen und Über-Setzer!



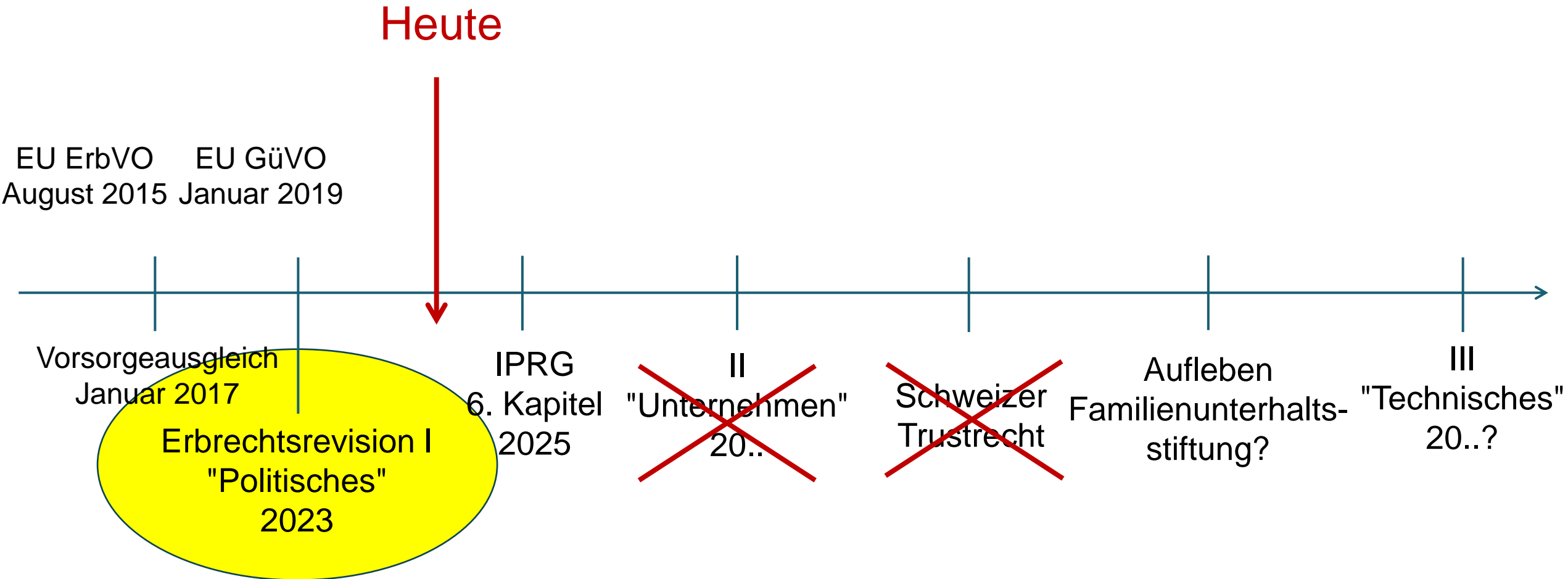
# Praxiserfahrungen mit den EU Erbrechts- und Güterrechtsverordnungen

1. Interesse an starken güterrechtlichen Begünstigungsmöglichkeiten des Schweizer Rechts (z.B. ZGB 216);
2. Interesse an starken erbrechtlichen Begünstigungsmöglichkeiten des Schweizer Rechts (z.B. Nutzniessung nach ZGB 473);
3. Interesse an pflichtteilsreduzierender Planung (Rechtswahl);
4. Eliminierung bisheriger Spaltungsplanung (Rechtswahl); und
5. Schaffung von nachlassplanerischer Verlässlichkeit (Rechtswahl).

# Entwicklungen Schweiz



# Aktuelle Gesetzesentwicklungen





# Übersicht Gesetzesentwicklungen: Erbrechtsrevision I

- Erbrechtsrevision I ("Politisches"): Anstoss Motion Gutzwiller 2011
    - **4. März 2016: Vorentwurf** und erläuternder Bericht
    - **29. August 2018: Gesetzesentwurf** ("Entwurf 2018"; "EntZGB") und **Botschaft**
    - Ständerat Herbstsession 2019: Annahme des Entwurfs (Ausnahme: Unterstützungsanspruch, Art. 606a ff. EntZGB)
    - Nationalrat Sommersession 2020: Annahme des Entwurfs (Ausnahme: Unterstützungsanspruch und Art. 216 EntZGB; Korrekturvorschlag zu Art. 472 EntZGB)
    - Wintersession 2020: Bereinigung der Differenzen (Art. 216 revZGB und Art. 472 revZGB)
    - **Referendumsvorlage** "Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erbrecht), Änderung vom 18. Dezember 2020 ("revZGB"); Abweichungen zum Entwurf 2018 betreffen:
      - Art. 216 Abs. 2-4 EntZGB (Kurswechsel)
      - Art. 472 EntZGB (redaktionelle Änderung)
      - Art. 606a ff. EntZGB (ersatzlose Streichung)
- entsprechende Passagen in Botschaft 2018 obsolet oder nicht mehr zutreffend!*
- **Inkrafttreten: 1. Januar 2023**

# Erbrechtsrevision I: Wichtigste Themen

1. Änderung der Pflichtteile und der verfügbaren Quote (Art. 470, 471, 473 revZGB)
2. Klarstellung bei der Herabsetzungsreihenfolge (Art. 532 revZGB)
3. Folgen des hängigen Scheidungsverfahrens
  - Verlust des Pflichtteilsanspruchs der Ehegatten (Art. 472 revZGB)
  - Keine Ansprüche aus Verfügungen von Todes wegen (Art. 120 Abs. 3 revZGB)
  - Verlust der Begünstigungen aus Ehevertrag (Art. 217 Abs. 2, Art. 241 Abs. 4 revZGB)
4. Behandlung der ehevertraglichen Vorschlagszuweisung (Art. 216 revZGB)
5. Klage aus Erbvertrag (Art. 494 Abs. 3 revZGB)
6. Klarstellung bei der gebundenen Selbstvorsorge (Art. 476 und Art. 529 revZGB)
7. ~~Unterstützungsanspruch des Lebenspartners (Art. 606a ff. E ZGB)~~
8. Übergangsrecht (Art. 15 und 16 SchIT ZGB)

# Reduktion der Pflichtteile

- Gesetzliche Erbteile (Art. 457-466 ZGB): Keine Änderungen
  - Pflichtteile (Art. 470 und 471 revZGB) und verfügbare Quoten
    - Pflichtteilsgeschützte Personen (Art. 470 Abs. 1 revZGB):
      - Nachkommen und Ehegatten
      - Eltern nicht mehr
    - Pflichtteilsquote (Art. 471 revZGB):
      - Für Nachkommen neu  $1/2$  statt  $3/4$
      - Keine Reduktion des Pflichtteils des Ehegatten (nach wie vor  $1/2$ )
    - Verfügbare Quote (erhöht wegen Reduktion der Pflichtteile); Erblasserin hinterlässt:
      - Nachkommen:  $1/2$  (statt wie bislang nur  $1/4$ )
      - Ehegatten und Nachkommen:  $1/2$  (statt wie bislang nur  $3/8$ )
      - Ehegatten und Eltern:  $5/8$  (statt wie bislang nur  $1/2$ )
- Verfügbare Quote unter dem neuen Recht beträgt stets mindestens die Hälfte

Auswirkungen: Mehr Planungsfreiheit für Erblasser

Ungleichbehandlung von Familienmitgliedern: Erhöhtes Konfliktpotential/Prozessrisiko?

# Klärung der Herabsetzungsreihenfolge (Art. 532 revZGB)

## Art. 532 ZGB (bislang)

Der Herabsetzung unterliegen in erster Linie die **Verfügungen von Todes wegen** und sodann die **Zuwendungen unter Lebenden**, und zwar in der Weise, dass die späteren vor den früheren herabgesetzt werden, bis der Pflichtteil hergestellt ist.

Bislang: Unklar / strittig

- Herabsetzung Intestaterbrecht (kein BGE)
- Begünstigung aus Ehevertrag: Zuwendung unter Lebenden oder Verfügung von Todes wegen?

## Art. 532 revZGB

<sup>1</sup> Der Herabsetzung unterliegen der Reihe nach, bis der Pflichtteil hergestellt ist:

1. die Erwerbungen gemäss der gesetzlichen Erbfolge;
2. die Zuwendungen von Todes wegen;
3. die Zuwendungen unter Lebenden.

<sup>2</sup> Die Zuwendungen unter Lebenden werden der Reihe nach wie folgt herabgesetzt:

1. die der Hinzurechnung unterliegenden Zuwendungen aus Ehevertrag und Vermögensvertrag;
2. die frei widerruflichen Zuwendungen und die Leistungen aus der gebundenen Selbstvorsorge im gleichen Verhältnis;
3. die weiteren Zuwendungen, und zwar die späteren vor den früheren.

# Verlust des Pflichtteilsschutzes im Scheidungsverfahren (1): Übersicht

- **Bisheriges Recht: Erb- und Pflichtteilsverlust** mit formell rechtskräftigem Scheidungsurteil (Art. 120 Abs. 2 ZGB)
- **Neues Recht** (Art. 472 Abs. 1 revZGB): Der überlebende Ehegatte verliert seinen **Pflichtteilsanspruch**, wenn beim Tod des Erblassers ein Scheidungsverfahren hängig ist und dieses:
  - auf gemeinsames Begehren eingeleitet wurde (Art. 111 ZGB) oder nach den Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren fortgesetzt wurde (Art. 292 ZPO); oder
  - die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben.
- Mit Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens entfallen zudem:
  - Ansprüche aus Verfügungen von Todes wegen (Art. 120 Abs. 3 revZGB)
  - Ehevertragliche Begünstigung bei der Vorschlagsbeteiligung (Art. 217 Abs. 2 revZGB)
  - Ehevertragliche Begünstigung bei der Gesamtgutszuweisung (Art. 241 Abs. 4 revZGB)

*ratio legis:* Scheidung = Wille, die eheliche Gemeinschaft endgültig zu beenden  
Vermeidung von taktischen Verzögerungen im Scheidungsverfahren

# Verlust des Pflichtteilsschutzes im Scheidungsverfahren (2): Art. 472 revZGB

**Entwurf 2018 (Art. 472 Abs. 1 EntZGB):** "Der überlebende Ehegatte verliert seinen Pflichtteilsanspruch, wenn beim Tod des Erblassers ein Scheidungsverfahren hängig ist [...]"



Verfügbare Quote wäre im Scheidungsverfahren **3/4** gewesen.  
→ Schlechtester Schutz der Kinder in einer biographisch heiklen Phase.

Intervention Somary / Lutz Sciamanna / Baumann\* führt zu redaktioneller Änderung: Art. 472 **Abs. 2** revZGB: **"In einem solchen Fall gelten die Pflichtteile, wie wenn der Erblasser nicht verheiratet wäre."**

➔ Pflichtteil Nachkommen = 1/2, verfügbare Quote = 1/2

# Verlust des Pflichtteilsschutzes im Scheidungsverfahren (3): Art. 120 Abs. 3 revZGB

## Art. 120 Abs. 3 revZGB

Unter Vorbehalt einer abweichenden Anordnung können Ehegatten **keine Ansprüche aus Verfügungen von Todes wegen** erheben:

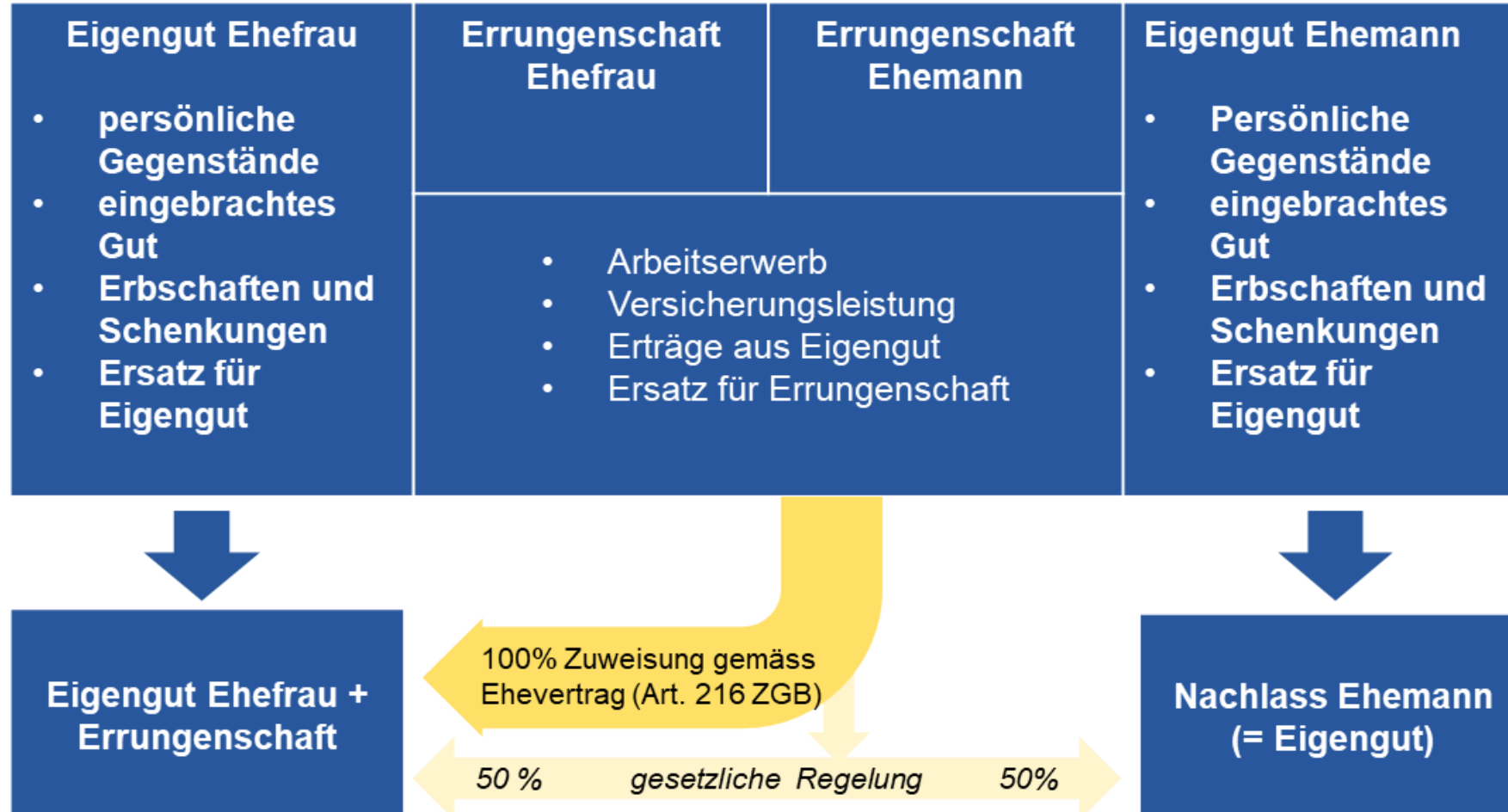
1. nach der Scheidung;
  2. nach dem Tod eines Ehegatten während eines Scheidungsverfahrens, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs des überlebenden Ehegatten bewirkt [Art. 472 revZGB].
- Botschaft: Der überlebende Scheidungsgatte kann keine Ansprüche aus **Testament** und **Erbvertrag** zu seinen Gunsten geltend machen: Wegfall des Pflichtteilsschutzes und der Bindungswirkung von Erbverträgen
  - Beispiel: Erbvertrag zwischen Ehegatten mit erbrechtlicher Maximalbegünstigung und Teilungsvorschriften
    - Testamentarischer Pflichtteilsentzug trotz vorbestehenden Erbvertrags möglich (Wegfall der Bindungswirkung)
    - Folge, wenn kein testamentarischer Pflichtteilsentzug verfügt wird:
      - Ansprüche und Begünstigungen aus Erbvertrag fallen dahin
      - Gesetzliches Erbrecht kommt zur Anwendung
  - "Unter Vorbehalt einer abweichenden Anordnung": Unklarheiten bei der Auslegung vorbestehender Verfügungen von Todes wegen. Wie ist beispielsweise folgende Bestimmung eines bestehenden Erbvertrags zu beurteilen: *"Sämtliche Bestimmungen dieses Erbvertrags fallen dahin, wenn ein rechtskräftiges Scheidungsurteil vorliegt"*?

# Verlust des Pflichtteilsschutzes im Scheidungsverfahren (4): Auswirkungen auf die Praxis

- Missbrauchs- und Druckpotential nun zulasten des finanzschwächeren Ehegatten
  - Nur Ansprüche aus Güterrecht, sofern Errungenschaft vorhanden und keine Gütertrennung vereinbart wurde
  - Keine Ansprüche auf nahehelichen Unterhalt (vgl. Art. 130 ZGB)
  - U.U. keinerlei erbrechtliche Ansprüche (unabhängig lebensprägender Faktoren wie Dauer der Ehe, Nachkommen etc.)
- Extra Vorsicht bei Beratung des finanzschwächeren Ehegatten, vor allem wenn Gütertrennung vereinbart werden soll:
  - Art. 120 Abs. 3 revZGB: "Unter Vorbehalt einer abweichenden Anordnung" können Ehegatten keine Ansprüche aus Verfügungen von Todes wegen erheben
  - Mögliche "abweichenden Anordnung": Der überlebende Ehegatte behält den Pflichtteil oder eine vorbestimmte Quote bis zur rechtskräftigen Scheidung
- Erbrechtliche Beratung vor Einreichung eines gemeinsamen Scheidungsbegehrens / einer Scheidungsklage neu nötig.
- Sensibilisierung der Familienrechtler für Querblick auf Erbrechtsreform



# Behandlung der überhälftigen Vorschlagszuweisung Art. 216 ZGB: Ausgangslage



# Behandlung der überhälftigen Vorschlagszuweisung (1): Art. 216 ZGB

- Ziel der Revision: Klärung der akademischen Streitfrage bezüglich der Auslegung von Art. 216 Abs. 2 ZGB (Übersicht: BK-HAUSHEER/REUSSER/GEISER ZGB 216 N 51 ff.)
- Kluft zwischen Lehre (Meinungsstreit zwischen Auslegung 1 und 2) und Praxis (Auslegung 1)?

## Auslegung 1

Die ehevertragliche Begünstigung wird für die Berechnung der Pflichtteile **nicht berücksichtigt**, ausser für die Berechnung der Pflichtteile der nichtgemeinsamen Nachkommen.

## Auslegung 2

Die ehevertragliche Begünstigung wird für die Berechnung der Pflichtteile **berücksichtigt**. Die gemeinsamen Kindern können die ehevertragliche Begünstigung aber nicht herabsetzen.

# Behandlung der überhäftigen Vorschlagszuweisung (2): Lehrstreit zu Art. 216 ZGB

- **Auslegung 1:** Unterschiedliche Pflichtteilsberechnungsmasse (PTBM) für gemeinsame und nichtgemeinsame Nachkommen (NK)
  - Nichtgemeinsame NK: Eigengut + überhäftige Vorschlagsbeteiligung (+ weitere Zuwendungen nach Art. 527 ZGB)
  - Gemeinsame NK: Eigengut (+ weitere Zuwendungen nach Art. 527 ZGB)
- **Auslegung 2:** Eine einheitliche PTBM für alle Pflichtteilerben
  - Eigengut + überhäftige Vorschlagsbeteiligung (+ weitere Zuwendungen nach Art. 527 ZGB)
  - Höhere Pflichtteile der gemeinsamen NK: Diese können die überhäftige Vorschlagsbeteiligung an den überlebenden Ehegatten aber nicht herabsetzen
- Kein BGE zum Thema: Rechtslage unklar

# Behandlung der überhälftigen Vorschlagszuweisung (3): Lehrstreit zu Art. 216 ZGB

Ehevertrag mit Totalvorschlagszuweisung. Kind wird auf den Pflichtteil gesetzt. Ehemann verstirbt.

Ehemann		Ehefrau	
Eigengut	Errungenschaft	Errungenschaft	Eigengut
100	700	0	0

**Auslegung 1:** Pflichtteilsberechnungsmasse: **100** (Eigengut)

Quoten: Pflichtteil Ehefrau  $1/4$  (25), Pflichtteil Kind  $1/4$  (25), freie Quote  $1/2$  (50)

Güterrechtlicher Anspruch der Ehefrau gemäss Ehevertrag: 700

Nachlassvermögen (= Eigengut): 100

Erbrechtliche Ansprüche: Ehefrau **75** ( $3/4$ ), Kind **25** ( $1/4$ )

**Auslegung 2:** Pflichtteilsberechnungsmasse: **450** ( $100 + 700/2$ )

Quoten: Pflichtteil Ehefrau  $1/4$  (112.5), Pflichtteil Kind  $1/4$  (112.5), freie Quote  $1/2$  (225)

Güterrechtlicher Anspruch der Ehefrau gemäss Ehevertrag: 700

Nachlassvermögen (= Eigengut): 100

Reiner Nachlass zur Deckung des Pflichtteils des Kindes: **100**

Erbrechtliche Ansprüche: Ehefrau **0**, Kind **100** (Fehlbetrag: 12.5)

# Behandlung der überhälftigen Vorschlagszuweisung (4): Lehrstreit zu Art. 216 ZGB

## Auslegung 1

- DESCHENAUX/STEINAUER/BADDELEY, *Les effets du mariage*, 3. Aufl., Bern 2017, Rz 1357.
- EITEL, Ehegüterrechtliche Rechtsgeschäfte und ihre Tragweite beim Ableben eines Ehegatten – ausgewählte Fragestellungen, in: Jungo/Fountoulakis (Hrsg.), *Familienvermögensrecht*, Zürich 2016, 18.
- NÄF-HOFMANN, *Schweizerisches Ehe- und Erbrecht*, Zürich 1998, Rz 1858a ff.
- PORTMANN, Pflichtteilsschutz bei Errungenschaftsbeteiligung: Schnittstelle zwischen Erbrecht und Eherecht, *Recht* 1997, 14.
- RUMO JUNGO, Die Vorschlagszuweisung an den überlebenden Ehegatten als Rechtsgeschäft unter Lebenden: eine Qualifikation mit weit reichenden Folgen, *Successio* 2007, 164.
- CR CC I-STEINAUER, Art. 216 N 10 ff.
- BSK ZGB II-STAEHELIN, Art. 473 N 4b.

## Auslegung 2

- BSK ZGB I-HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Art. 216 N 38.
- HEGNAUER/BREITSCHMID, *Grundriss des Eherechts (ohne Vormundschaftsrecht)*, 4. Aufl., Bern 2000, Rz 26.79.
- BK-HAUSHEER/REUSSER/GEISER, Art. 216 N 51 ff.
- STETTLER/WAELTI, *Droit civil IV, Le régime matrimonial*, 2. Aufl., Freiburg i.Ue. 1997, Rz 437, 439, 446 f.
- JENE-BOLLAG, Errungenschaftsbeteiligung und Ehevertrag, in: *Eherecht in der praktischen Auswirkung*, Zürich 1991, 53 ff.
- GUINAND/STETTLER/LEUBA, *Droit des successions (art. 457–640 CC)*, 6. Aufl., Genf 2005, Rz 131.
- WOLF, Vorschlags- und Gesamtgutszuweisung an den überlebenden Ehegatten: mit Berücksichtigung der grundbuchlichen Auswirkungen, *ASR Bd. 584*, Bern 1996, 157 f.
- WILDISEN, Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten, *AISUF* 167, Freiburg i.Ue. 1997, 88 ff., 209 f.
- AEBI-MÜLLER, Die optimale Begünstigung des überlebenden Ehegatten, 2. Aufl., Bern 2007, Rz 06.32 ff.
- FamKomm Scheidung-STECK/FANKHAUSER, Art. 216 N 19.

# Behandlung der überhälftigen Vorschlagszuweisung (5): Lehrstreit zu Art. 216 ZGB

- Entwurf 2018 folgte der **Auslegung 2**:
  - Art. 216 Abs. 2 EntZGB: Die Vorschlagsbeteiligung "wird bei der Berechnung von Pflichtteilen berücksichtigt, soweit sie den überlebenden Ehegatten begünstigt."
  - Begründung: Vorteilhaftere Auslegung für gemeinsame Nachkommen, deren Pflichtteile durch Revision reduziert werden.
  - Für die Praxis völlig überraschend, da ohne Vernehmlassung.
- Die **Praxis** folgte der **Auslegung 1**; Gründe:
  - Nachvollziehbarkeit; Akzeptanz im klassischen Familienmodell; Speditivität der Nachlassabwicklung (vereinfachte güterrechtliche Auseinandersetzung).
  - Art. 216 ZGB selten eingesetzt, wenn gemeinsame und nicht-gemeinsame NK vorhanden sind.
  - Bedürfnis: Maximale Begünstigung des Ehegatten aus der Errungenschaft und zusätzlich volle verfügbare erbrechtliche Quote
    - Junge Paare mit Nachkommen (Bsp. Hauskauf)
    - Ältere Paare: Altersvorsorge

# Intervention Praxis und Differenzbereinigung

## Kritik aus der Praxis und deren Folgen (2020)

- 15.1. Güterrechtstag
- 30.1. Stiftungsrechtstag
- 21.2. RK-N Rückkommensantrag nach Austausch mit Somary, Lutz Sciamanna, Baumann
- 21.2. Interview Somary in NZZ
- 26.2. Gastbeitrag Somary in NZZ
- 25.3. Positionspapier Somary, Lutz Sciamanna, Baumann auf Einladung des BJ\*
- 15.6. Anhörung vor Expertenkommission und BJ
- 19.6. Gastbeitrag Baumann in Tages Anzeiger
- 12.8. Standpunkt BJ zum Antrag um erneute Prüfung der RK-N\*
- 23.11. Schreiben Somary, Lutz Sciamanna, Baumann und Nonn an Parlamentarier
- Differenzbereinigung Wintersession 2020

\* <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/18-069-standpunkt-bj-d.pdf>

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Ständerates
	vom 29. August 2018	vom 12. September 2019
<b>Art. 216</b> 2. Nach Vertrag a. Im Allgemeinen	<i>Art. 216 Abs. 2–4</i>	
1 Durch Ehevertrag kann eine andere Beteiligung am Vorschlag verein- bart werden.		
2 Solche Vereinba- rungen dürfen die Pflichtteilsansprü- che der nichtge- meinsamen Kinder und deren Nach- kommen nicht be- einträchtigen.	2 Eine solche Ver- einbarung wird bei der Berechnung von Pflichtteilen berücksichtigt, soweit sie den überlebenden Ehe- gatten begünstigt.	
	3 Sie darf die Pflichtteilsan- sprüche der nicht- gemeinsamen Kinder und von deren Nachkommen nicht beeinträchtigen.	
	4 Gemeinsame Kinder und deren Nachkommen kön- nen eine Herabsetzung der Begünstigung des überlebenden Ehegatten verlan- gen, wenn dieser wieder heiratet oder eine eingetragene Partnerschaft be- gründet.	



Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates
	vom 29. August 2018	vom 12. September 2019	vom 22. September 2020
<b>Art. 216</b> 2. Nach Vertrag a. Im Allgemeinen	<i>Art. 216 Abs. 2–4</i>		<i>Art. 216</i>
1 Durch Ehevertrag kann eine andere Beteiligung am Vorschlag vereinbart werden.			
2 Solche Vereinbarungen dürfen die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen.	2 Eine solche Vereinbarung wird bei der Berechnung von Pflichtteilen berücksichtigt, soweit sie den überlebenden Ehegatten begünstigt.		<sup>2</sup> <i>Streichen</i>
	3 Sie darf die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder und von deren Nachkommen nicht beeinträchtigen.		<sup>3</sup> <i>Streichen</i>
	4 Gemeinsame Kinder und deren Nachkommen können eine Herabsetzung der Begünstigung des überlebenden Ehegatten verlangen, wenn dieser wieder heiratet oder eine eingetragene Partnerschaft begründet.		<sup>4</sup> <i>Streichen</i>

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates
	vom 29. August 2018	vom 12. September 2019	vom 22. September 2020	vom 1. Dezember 2020
<b>Art. 216</b> 2. Nach Vertrag a. Im Allgemeinen 1 Durch Ehevertrag kann eine andere Beteiligung am Vorschlag vereinbart werden. 2 Solche Vereinbarungen dürfen die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen.	<i>Art. 216 Abs. 2–4</i>  2 Eine solche Vereinbarung wird bei der Berechnung von Pflichtteilen berücksichtigt, soweit sie den überlebenden Ehegatten begünstigt.		<i>Art. 216</i>  <i>2 Streichen</i>	<i>Art. 216</i>  2 Die über die Hälfte hinaus zugewiesene Beteiligung wird bei der Berechnung der Pflichtteile und des verfügbaren Teils zum Vermögen hinzugerechnet.
	3 Sie darf die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder und von deren Nachkommen nicht beeinträchtigen. 4 Gemeinsame Kinder und deren Nachkommen können eine Herabsetzung der Begünstigung des überlebenden Ehegatten verlangen, wenn dieser wieder heiratet oder eine eingetragene Partnerschaft begründet.		<i>3 Streichen</i>  <i>4 Streichen</i>	3 Eine solche Vereinbarung darf die ...  4 Gemäss Bundesrat

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates
	vom 29. August 2018	vom 12. September 2019	vom 22. September 2020	vom 1. Dezember 2020	vom 7. Dezember 2020
<b>Art. 216</b> 2. Nach Vertrag a. Im Allgemeinen 1 Durch Ehevertrag kann eine andere Beteiligung am Vorschlag vereinbart werden. 2 Solche Vereinbarungen dürfen die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen.	<i>Art. 216 Abs. 2–4</i>  2 Eine solche Vereinbarung wird bei der Berechnung von Pflichtteilen berücksichtigt, soweit sie den überlebenden Ehegatten begünstigt.		<i>Art. 216</i>	<i>Art. 216</i>	<i>Art. 216</i>
			<i>2 Streichen</i>	2 Die über die Hälfte hinaus zugewiesene Beteiligung wird bei der Berechnung der Pflichtteile und des verfügbaren Teils zum Vermögen hinzugerechnet.	2 Die über die Hälfte hinaus zugewiesene Beteiligung wird bei der Berechnung der Pflichtteile zum Vermögen hinzugerechnet.
			<i>3 Streichen</i>	3 Eine solche Vereinbarung darf die ...	
			<i>4 Streichen</i>	4 Gemäss Bundesrat	
	3 Sie darf die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder und von deren Nachkommen nicht beeinträchtigen. 4 Gemeinsame Kinder und deren Nachkommen können eine Herabsetzung der Begünstigung des überlebenden Ehegatten verlangen, wenn dieser wieder heiratet oder eine eingetragene Partnerschaft begründet.				

*Art. 16a*  
Erbrecht  
III Vorschlagszuweisung  
Für die Berechnung der Pflichtteile im Fall einer durch Vereinbarung festgelegten Beteiligung am Vorschlag gilt das neue Recht, wenn die Vereinbarung nach dessen Inkrafttreten getroffen worden ist.

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates
	vom 29. August 2018	vom 12. September 2019	vom 22. September 2020	vom 1. Dezember 2020	vom 7. Dezember 2020	vom 10. Dezember 2020
<b>Art. 216</b> 2. Nach Vertrag a. Im Allgemeinen 1 Durch Ehevertrag kann eine andere Beteiligung am Vorschlag vereinbart werden. 2 Solche Vereinbarungen dürfen die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen.	<i>Art. 216 Abs. 2–4</i>  2 Eine solche Vereinbarung wird bei der Berechnung von Pflichtteilen berücksichtigt, soweit sie den überlebenden Ehegatten begünstigt.		<i>Art. 216</i>	<i>Art. 216</i>	<i>Art. 216</i>	<i>Art. 216</i>
	3 Sie darf die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder und von deren Nachkommen nicht beeinträchtigen.		<i>2 Streichen</i>	2 Die über die Hälfte hinaus zugewiesene Beteiligung wird bei der Berechnung der Pflichtteile und des verfügbaren Teils zum Vermögen hinzugerechnet.	2 Die über die Hälfte hinaus zugewiesene Beteiligung wird bei der Berechnung der Pflichtteile zum Vermögen hinzugerechnet.	2 Die über die Hälfte hinaus zugewiesene Beteiligung am Vorschlag wird bei der Berechnung der Pflichtteile des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners, der gemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht hinzugerechnet.
	4 Gemeinsame Kinder und deren Nachkommen können eine Herabsetzung der Begünstigung des überlebenden Ehegatten verlangen, wenn dieser wieder heiratet oder eine eingetragene Partnerschaft begründet.		<i>3 Streichen</i>	3 Eine solche Vereinbarung darf die ...		
			<i>4 Streichen</i>	4 Gemäss Bundesrat		<i>4 Streichen</i>

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Antrag der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
	vom 29. August 2018	vom 12. September 2019	vom 22. September 2020	vom 1. Dezember 2020	vom 7. Dezember 2020	vom 10. Dezember 2020	vom 16. Dezember 2020
<b>Art. 216</b> 2. Nach Vertrag a. Im Allgemeinen 1 Durch Ehevertrag kann eine andere Beteiligung am Vorschlag vereinbart werden. 2 Solche Vereinbarungen dürfen die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen.	<i>Art. 216 Abs. 2–4</i>  2 Eine solche Vereinbarung wird bei der Berechnung von Pflichtteilen berücksichtigt, soweit sie den überlebenden Ehegatten begünstigt.  3 Sie darf die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder und von deren Nachkommen nicht beeinträchtigen. 4 Gemeinsame Kinder und deren Nachkommen können eine Herabsetzung der Begünstigung des überlebenden Ehegatten verlangen, wenn dieser wieder heiratet oder eine eingetragene Partnerschaft begründet.		<i>Art. 216</i>  2 <i>Streichen</i>  3 <i>Streichen</i>  4 <i>Streichen</i>	<i>Art. 216</i>  2 Die über die Hälfte hinaus zugewiesene Beteiligung wird bei der Berechnung der Pflichtteile und des verfügbaren Teils zum Vermögen hinzugerechnet.  3 Eine solche Vereinbarung darf die ...  4 <i>Gemäss Bundesrat</i>	<i>Art. 216</i>  2 Die über die Hälfte hinaus zugewiesene Beteiligung wird bei der Berechnung der Pflichtteile zum Vermögen hinzugerechnet.  4 <i>Streichen</i>	<i>Art. 216</i>  2 Die über die Hälfte hinaus zugewiesene Beteiligung am Vorschlag wird bei der Berechnung der Pflichtteile des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners, der gemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht hinzugerechnet.	<i>Zustimmung</i>
<b>Ausl.</b>	<b>1/2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>1</b>

# Behandlung der überhälftigen Vorschlagszuweisung (6): Art. 216 revZGB

- Wintersession 2020: Kehrtwende des Parlaments hin zur **Auslegung 1**:

## Art. 216 Abs. 2 und 3 revZGB:

"Die über die Hälfte hinaus zugewiesene Beteiligung am Vorschlag wird bei der Berechnung der Pflichtteile des *überlebenden Ehegatten* oder *eingetragenen Partners*, der *gemeinsamen Kinder* und deren Nachkommen **nicht hinzugerechnet**."

"Eine solche Vereinbarung darf die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen."

- Grosses **Aufatmen** in der Praxis!
- **Vorsicht**: Die Ausführungen in der Botschaft 2018 sind teilweise obsolet (da basierend auf Auslegung 2), ebenso zahlreiche Literatur zu Art. 216 ZGB (z.B. BSK)

# Klage aus Erbvertrag (1): Art. 494 revZGB

## Art. 494 ZGB (bisher)

<sup>1</sup> Der Erblasser kann sich durch Erbvertrag einem anderen gegenüber verpflichten, ihm oder einem Dritten seine Erbschaft oder ein Vermächtnis zu hinterlassen.

<sup>2</sup> Er kann frei über sein Vermögen verfügen.

<sup>3</sup> Verfügungen von Todes wegen oder **Schenkungen**, die mit seinen Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, unterliegen jedoch der Anfechtung.

- BGE 140 III 193: Anfechtung von Schenkungen durch Erbvertragsgläubiger
  - (1) Schenkungen sind im Prinzip mit dem Erbvertrag **vereinbar**, soweit dieser nicht – explizit oder implizit – das Gegenteil vorsieht.
  - (2) Fehlt es an einer Abrede, kann Art. 494 Abs. 3 ZGB dennoch zur Anwendung kommen, wenn der Erblasser mit der Schenkung **offensichtlich** beabsichtigte
    - (a) seine Verpflichtungen aus dem Erbvertrag auszuhöhlen, was einem Rechtsmissbrauch (Art. 2 Abs. 2 ZGB) gleichkommt, oder
    - (b) den Erbvertragspartner zu schädigen.
- **Grundsätzliche lebzeitige Verfügungsfreiheit** nach Abschluss des Erbvertrags, sofern kein expliziter oder impliziter Vorbehalt: Konstante Rechtsprechung seit 75 Jahren

# Klage aus Erbvertrag (2): Art. 494 revZGB

## Art. 494 Abs. 3 revZGB

<sup>3</sup> Verfügungen von Todes wegen und **Zuwendungen unter Lebenden**, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke, unterliegen jedoch der Anfechtung, soweit sie

1. Mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, namentlich wenn sie die erbvertraglichen Begünstigungen schmälern; **und**
2. **im Erbvertrag nicht vorbehalten worden sind.**

- Klarstellung des Anwendungsbereichs (vgl. Art. 527 ZGB): "Zuwendungen unter Lebenden" statt Schenkungen, und somit unter Einschluss von Zuwendungen aus Ehevertrag (vgl. Art. 532 revZGB; bisher strittig)
- **Neu grundsätzliches lebzeitiges Verfügungsverbot**, sofern kein Vorbehalt → **Paradigmenwechsel**  
BGE 140 III 193 verliert Gültigkeit (so explizit Botschaft, S. 5884)

## Merke:

- Bei neuen Erbverträgen sind klare Vorbehalte anzubringen, falls Freiheiten gewünscht. Sonst Schenkungsverbot.
- Paradigmenwechsel gilt im Zweifelsfall auch für bestehende Erbverträge (Todestagsprinzip, Art. 16 Abs. 3 SchlT ZGB)



# Übergangsrecht / Art. 15 und Art. 16 SchIT ZGB

- Grundsatz: Die zum Todeszeitpunkt der Erblasserin geltenden erbrechtlichen Bestimmungen sind massgeblich (Art. 15 SchIT ZGB: **Todestagsprinzip**)
- Art. 16 Abs. 3 SchIT ZGB (Verfügungen von Todes wegen):

"Die Anfechtung wegen *Überschreitung der Verfügungsfreiheit* oder wegen der Art der Verfügung richtet sich bei *allen Verfügungen von Todes wegen* nach den Bestimmungen des neuen Rechts, wenn der Erblasser nach dessen Inkrafttreten gestorben ist."
- Botschaft zum "Übergangsrecht" (Botschaft S. 5870 f.):

"Ist die Person vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts verstorben, so gilt das alte Recht; stirbt sie nach Inkrafttreten der Revision, so kommt das neue Recht zur Anwendung. Dies gilt unabhängig davon, ob die **gesetzliche Erbfolge** eintritt oder ob vor dem Inkrafttreten der Revision eine **letztwillige Verfügung** erstellt oder ein **Erbvertrag** abgeschlossen wurde. [...]

Nicht verhindert werden kann, dass im Einzelfall dennoch heikle Fragen beantwortet werden müssen, so insbesondere, wenn bestimmte Formulierungen in einer letztwilligen Verfügung oder einem Erbvertrag darauf schliessen lassen, dass die Erblasserin oder der Erblasser unter revidiertem Recht anders verfügt hätte oder dass unter diesen Umständen eine andere Vereinbarung getroffen worden wäre. Derartige Unsicherheiten sind allerdings notwendigerweise mit einer Anpassung der erbrechtlichen Bestimmungen verbunden und können nicht vom Gesetzgeber *in abstracto* beantwortet werden. **So bietet die vorliegende Revision für die Personen, die bereits Verfügungen von Todes wegen getroffen haben, die Gelegenheit, diese im Lichte der grösseren Testierfreiheit und der Klärungen durch das neue Recht zu überdenken und, falls sie dies wünschen, anzupassen. Es wird auch Aufgabe der Gerichte bleiben, im konkreten Einzelfall gestützt auf die allgemeinen Regeln eine angemessene Lösung zu finden.**"

# Übergangsrecht / Art. 15 und Art. 16 SchIT ZGB

*"Ich setze meinen Sohn auf den Pflichtteil, meine Tochter erhält neben ihrem Pflichtteil auch die freie Quote."*

→ Dynamische Formulierung, Anwendung nach dem 1.1.2023 klar, aber entspricht sie dem vom Erblasser gewünschten Ergebnis?

*"Ich setze meinen Sohn auf den Pflichtteil, meine Tochter erhält neben ihrem Pflichtteil auch die freie Quote von 3/8."*

→ Statische Formulierung, Anwendung nach dem 1.1.2023 auslegungsbedürftig (was wollte der Erblasser?), Klarstellung hilfreich

*"Ich setze meinen Sohn auf den Pflichtteil, meine Tochter erhält neben ihrem Pflichtteil auch die freie Quote. Ich bin mir bewusst, dass derzeit eine Revision des Erbrechts ansteht. Es gilt dasjenige Recht, welches im Zeitpunkt meines Ablebens in Kraft ist."*

→ Klare Formulierung, tauglich vor und nach 1.1.2023

# Fazit der Erbrechtsrevisionen für die Praxis

1. Die Entwicklungen führen in allen Fällen zu Überprüfungsbedarf und in vielen Fällen zu Handlungsbedarf.
2. Eheverträge sowie Nachlassplanungsinstrumente (Testament, Erbvertrag) sind zu überprüfen.
3. Neue Optionen und Wahlmöglichkeiten eröffnen neue Chancen, bergen bei Inaktivität aber auch neue Risiken.
4. Die Reduktion der Pflichtteile ermöglicht mehr zivilrechtliche Planungsfreiheit.
5. Schutz der Pflichtteile der Nachkommen und die Höhe der Pflichtteilsberechnungsmasse wird an Bedeutung gewinnen: Mehr Prozesse?
6. Verlust des Pflichtteilsanspruchs im Scheidungsverfahren (Art. 472 revZGB) bringt neue Risiken für den finanzschwächeren Ehegatten.
7. Übergangsrecht: Auslegungsfragen bei bestehenden Nachlassplanungen sehr heikel.

# Diskussion und Fragen



## **Kontakt**

### **Tobias Somary**

Rechtsanwalt und Fachanwalt SAV Erbrecht, LL.M.

CMS von Erlach Partners AG

Dreikönigstrasse 7

Postfach

8022 Zürich

[tobias.somary@cms-vep.com](mailto:tobias.somary@cms-vep.com)

+41 44 285 11 11



**Your free online legal information service.**

A subscription service for legal articles  
on a variety of topics delivered by email.  
**cms-lawnow.com**

The information held in this publication is for general purposes and guidance only and does not purport to constitute legal or professional advice.

CMS Legal Services EEIG (CMS EEIG) is a European Economic Interest Grouping that coordinates an organisation of independent law firms. CMS EEIG provides no client services. Such services are solely provided by CMS EEIG's member firms in their respective jurisdictions. CMS EEIG and each of its member firms are separate and legally distinct entities, and no such entity has any authority to bind any other. CMS EEIG and each member firm are liable only for their own acts or omissions and not those of each other. The brand name "CMS" and the term "firm" are used to refer to some or all of the member firms or their offices.

**CMS locations:**

Aberdeen, Abu Dhabi, Algiers, Amsterdam, Antwerp, Barcelona, Beijing, Beirut, Belgrade, Berlin, Bogotá, Bratislava, Bristol, Brussels, Bucharest, Budapest, Casablanca, Cologne, Dubai, Duesseldorf, Edinburgh, Frankfurt, Funchal, Geneva, Glasgow, Hamburg, Hong Kong, Istanbul, Johannesburg, Kyiv, Leipzig, Lima, Lisbon, Ljubljana, London, Luanda, Luxembourg, Lyon, Madrid, Manchester, Mexico City, Milan, Mombasa, Monaco, Moscow, Munich, Muscat, Nairobi, Paris, Podgorica, Poznan, Prague, Reading, Rio de Janeiro, Rome, Santiago de Chile, Sarajevo, Shanghai, Sheffield, Singapore, Skopje, Sofia, Strasbourg, Stuttgart, Tirana, Utrecht, Vienna, Warsaw, Zagreb and Zurich.

**cms.law**